

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 4 (1838)
Heft: 7-8

Rubrik: Graubünden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einfach dieses auch war, so befriedigend fiel es doch aus. Nach einem mäßigen Spaziergang der 526 Schulkinder unter Aufsicht ihrer Lehrer und der Herren Schulvorsteher erwartete jene zur Belohnung für ihre Anstrengung und zur Ermunterung ihres Fleißes im Freien ein einfaches Mahl, das mit sichtbarer Freude und herzlicher Lust unter Gesang und Gespräch genossen ward. Bedient wurden die Kinder von ihren Lehrern, den Gemeindegemeinschafts- und Schulvorstehern und von ihren Wohlthäterinnen, den beistehenden Frauen und Jungfrauen. Abwechslung gaben der Unterhaltung ein Paar Toaste und das Krachen des Geschüßes, und einen schönen Schluß bildete das von einem 12 jährigen Schüler den Vorstehern und Lehrern dargebrachte Lebehoch. Kinderspiele konnten keine mehr gemacht werden, weil der jugendliche Muth durch den ungewohnten Genuß des Weines schon hoch genug gestiegen — und den Kindern die häusliche Ruhe nun angemessener war.

Mag nun Mancher von einem solchen Jugendfeste freilich keinen hohen Begriff bekommen, so bitte ich ihn, mit mir der Hoffnung Raum zu geben, daß dieses nur ein Versuch, der Anfang von alljährlich wiederkehrenden und dem Zwecke besser entsprechenden Kinderfesten möge gewesen sein. Möge nur die edle Begeisterung derer, die sich mit den Kindern kindlich freuten, fortleben und künftiges Jahr zu neuen Opfern bereit machen! Wer den Werth solcher Feste und die wohlthätige Wirkung derselben erkannt hat, (und wer sollte sie nicht erkennen?) der wird willig das Seinige, nicht nur hier, sondern auch anderwärts dazu beitragen.

G r a u b ü n d e n.

I. Jahresbericht (10ter) über Stand und Wirksamkeit des evangelischen Schulvereins (1836 — 1837)*) — A. Der Vorstand übertrug die Bearbeitung des zweiten deutschen Schullesebuches, dessen Herausgabe die Generalversammlung im vorigen Jahre beschlossen hatte, dem Herrn Prof. Röder, welcher dann den Vorschlag machte, es möchte dieses Buch in zwei oder drei Theile geschieden werden, wozu der erweiterte Ausschuß seine Zustimmung ertheilte. — B. Ueber die vom Schulverein herausgegebene Briefsammlung in lithographirten Handschriften haben wir bereits in diesem Jahre Bericht erstattet. (S. 145 und 255.) — C. Die vorjährige Hauptversammlung hatte den Antrag eines besondern Ausschusses, betreffend die Erweiterung der Competenz des erweiterten Ausschusses, der die Stelle der Hauptversammlung vertritt, den Kreisversammlungen durch den Vorstand des Vereins mittheilen lassen, welche theils für unbedingte Annahme des Vorschlages sich aussprachen, theils einige Abänderungen, theils auch die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung wünschten. Die Hauptver-

*) S. Schulbl. 1837. S. 78 — 84.

sammlung aber, um in Besorgung der Vereinsangelegenheiten einen lebhafteren und geregelteren Geschäftsgang zu erzielen, genehmigte den Antrag des Ausschusses mit einer einzigen Abänderung und hat sonach beschlossen:

§. 1. Die Generalversammlung soll, wie bisher, fortbestehen und bei Anlaß der Synodalversammlung und an deren jeweiligem Sitzungsorte als die höchst berathende und beschließende Vereinsbehörde abgehalten werden — §. 2. Was aus irgend einem Grunde bei der Generalversammlung nicht erledigt oder im Laufe des Vereinsjahrs nicht bis dahin aufgeschoben werden kann, soll der Entscheidung der Kreise anheim gestellt werden, die durch die absolute Mehrheit ihrer Willenserklärung über alle Vereinsangelegenheiten mit der gleichen Competenz, wie die Generalversammlung, entscheiden. Besonders dringende Geschäfte sind dem erweiterten Ausschusse zu überlassen, wenn ihre Erledigung durch diesen in kürzerer Zeit, als durch die Kreise, erzielt werden kann. — §. 3. Die Generalversammlung wählt, wie bisher, einen Vorstand mit jährlicher Amtsdauer, bestehend aus 5 Mitgliedern und allenfalls 2 oder 3 Suppleanten. Der Vorstand führt die ihm von der Generalversammlung oder der Mehrheit der Kreise aufgetragenen Geschäfte und Beschlüsse aus und wird alles dasjenige, was im Interesse des Vereins oder seiner Zwecke liegt, anbahnen und besorgen, so weit er sich vor dem Verein, dem er über alles dies verantwortlich ist, verantworten kann. — §. 4. Jährlich sollen zwei bis drei erweiterte Ausschußversammlungen Statt finden. Dieser erweiterte Ausschuß besteht aus der Vereinigung des jeweiligen Vorstandes und der Abgeordneten der Kreise. Jeder Kreis hat das Recht, zwei Deputirte dahin zu beordern; die jedes Mal Anwesenden bilden eine giltige Versammlung des erweiterten Ausschusses. — Die eine dieser Versammlungen soll am Andreasmarkt, die andere am Maimarkt in Chur, die dritte am Orte der Synode und unmittelbar vor der Generalversammlung abgehalten werden. — Der jeweilige Präsident des Vereins oder der Vicepräsident leitet die Verhandlungen, und der Vereinssekretär führt das Protokoll. — Bei Fassung eines Beschlusses hat sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, als jeder der Kreisrepräsentanten eine Stimme; das absolute Stimmenmehr entscheidet. Wenn die Kreise ihre Abgeordneten mit Instruktionen versehen, so sollen sie bei der Abstimmung, aber nicht bei der Diskussion daran gebunden sein. — §. 5. Dieser erweiterten Ausschußsitzung sollen folgende Aufträge und Competenz zugewiesen sein: a) In ihrer Versammlung am Andreasmarkt prüft sie die Petitionen um Zuthellung eines Prämiums und entscheidet darüber nach den Grundsätzen, die der Verein als Regulator aufgestellt hat. — b) Ueber die Verwendung der Vereinsgelder soll der erweiterte Ausschuß motivirte Gutachten berathen, und durch den Vorstand je nach den Umständen entweder an die Gene-

ralversammlung oder an die Kreise ergehen lassen. Die Ausführung nach dem ergehenden Stimmenmehr bleibt nach §. 3 Geschäft des Vorstandes. c. Da die Generalversammlung bei ihrer beschränkten Sitzungszeit durch vielfache Geschäfte an allseitiger Prüfung der vorliegenden Anträge verhindert und deshalb leicht zu übereilten Beschlüssen hingedrängt werden könnte; so wird sie künftighin, dringende Fälle ausgenommen, über wichtigere Vereinsangelegenheiten keine Beschlüsse fassen, bevor sie nicht ein motivirtes Gutachten des erweiterten Ausschusses darüber eingeholt hat. — d) Wenn einzelnen Kreise oder einzelne Mitglieder des Vereins irgendwelche Vorschläge an die Generalversammlung gebracht wissen wollen; so sollen die betreffenden Antragsteller ihre Vorschläge wenigstens vor der Ausschusssitzung am Markmarkt an den Vorstand einreichen, und dieser sie an den erweiterten Ausschuss bringen, damit Letzterer sie, mit seinem Gutachten begleitet, der allgemeinen Versammlung vorlegen kann. — e) Der erweiterte Ausschuss ist ermächtigt, aus sich Anfragen und Vorschläge an die Kreise oder an die Generalversammlung ergehen zu lassen; und auch der Vorstand wird, dringende Fälle ausgenommen, über wichtige Anträge, die er aus sich an den Verein stellen will, die Ansicht des erweiterten Ausschusses einholen. — f) Wenn über den Sinn eines Beschlusses, sei es der Generalversammlung oder der Kreisstimmen, Zweifel entstehen, so soll der erweiterte Ausschuss hierin als kompetenter Ausleger entscheiden.

D. Lehrmittel. Der Verein hat ein italienisches Schullesebuch herausgegeben, wozu Herr Pfarrer Decarisch das Manuscript besorgte, und den Vorstand beauftragt, eine Herabsetzung des Preises von dem bekannten ersten Lesebuch (Leschüler betitelt,) zu erwirken, zu welchem Zweck er ihn auch ermächtigte, den Verleger mit einem angemessenen Beitrage aus der Vereinskasse zu unterstützen. Der Kreis Oberengadin ließ den Katechismus von Walter ins Romanische übersetzen, und ihn nebst einer kleinen romanischen Bibel drucken; auch veranstaltet derselbe die Herausgabe einer kleinen romanischen Grammatik für Deutsche, die das Romanische erlernen wollen. — E. Prämien von je 100 fl. erhielten fünf Gemeinden. Bemerkenswerth sind die Leistungen, durch welche sie diese Preise errungen haben. a) Die Gemeinde Mastilserberg hat zur Acufangung eines Schulfondes 300 fl. in die Ersparniskasse gelegt und um 1500 fl. einen Platz gekauft, auf dem sie ein geräumiges Schul- und Pfrundhaus erbaut. — b) Die Gemeinde Schuders, welche noch unlängst weder Pfrund- noch Schulfond hatte, und den Pfrundgehalt von 280 fl., sowie den Schullohn von 20 fl. jährlich durch eine Steuer auf die Bürger und Schulkinder aufbringen mußte, hat nun einen solchen Fond im Betrag von einigen hundert Gulden gegründet und, obgleich die Ausbesserung des Pfrundhauses ihr erst kürzlich bedeutende Aus-

gaben verursacht hatte, sich verpflichtet, ein neues geräumiges Schulhaus zu erbauen, jährlich 20 bis 24 fl. an die Lehrerbefoldung aus dem Gemeindvermögen zu bezahlen und außerdem noch einen Schulfond von 300 fl. zu gründen. — c) Die Berggemeinde *Pani*, welche schon seit mehreren Jahren einen Schulfond besitzt, der jährlich 24 fl. 36 kr. abwirft, aber deren Gemeindkasse an die Lehrerbefoldung jährlich höchstens zwei Thaler beitragen konnte, mußte dazu 60 fl. durch eine Steuer auf die Schulkinder aufbringen. Früher besaß sie kein eigenes Schulhaus und kaufte erst vor drei Jahren ein Privathaus für 400 fl., das sie mit großen Kosten und Gemeinwerken in ein brauchbares Schulhaus umwandelte. Dazu hat sie beschlossen, von dem Erlös eines verkauften Waldes nach Tilgung einer Schuld von 500 fl. den Rest, der mehrere hundert Gulden beträgt, allein auf Erhöhung des Schulfonds zu verwenden. — d) Die Gemeinde *Luzern* besaß einen Schulfond von nur 32 fl., mußte also ihre beiden Lehrer vorzüglich aus Beiträgen der Gemeindkasse und der Schulkinder besolden und die Schule in Ermangelung eines eigenen Lokals in dem Pfrundhause halten lassen. Vor zwei Jahren kaufte sie ein Privathaus und ließ es zu einem Schulhause einrichten; allein dasselbe brannte bis auf die Mauern ab, und sie ließ dann ein neues, zweckmäßiges Gebäude aufführen, welches ohne Herbeischaffung des Baustoffes 1500 fl. kostete. Der Gemeindegemeinderath hat auch die Dauer der Schulzeit von 3 auf 4 Monate jährlich ausgedehnt und beschlossen, daß die Lehrerbefoldung ohne Beiträge der Schulkinder aufgebracht werden soll. — e) Die kleine und arme Gemeinde *Cassacia*, welche gar keinen Schulfond und mit Ausnahme einiger Grundstücke, die einen jährlichen Ertrag von 38 fl. abwerfen, auch keinen Kirchenfond besitzt, und daher die Befoldung des Lehrers und Pfarrers durch Steuern decken muß, hat einen Schulfond von 120 fl. gestiftet und sich verpflichtet, denselben so lang alljährlich zu vermehren, bis er 100 fl. Zinsen abwirft, zu welchem Zweck ihr mehrere im Auslande wohnende Gemeindegemeinder Bürger bestimmte Beiträge zugesichert haben. Ueberdies will sie ein Pfrund- und Schulhaus bauen. — Der Schulverein hat dann abermals 500 fl. zu Prämien bestimmt und zugleich beschlossen, der Vorstand solle die Gemeinden, welche sich um einen Preis bewerben, öffentlich auffordern, ihre diesfälligen Gesuche auch dem Kreise, dem sie angehören, mitzutheilen, damit derselbe sie begutachten und je nach Umständen empfehlen könne. — F. Die größte Aufmerksamkeit und lebhafteste Theilnahme erregte die von der vorjährigen Hauptversammlung an die Kreise ausgeschriebene Frage über das Schullehrerseminar. Der erweiterte Ausschuss hatte die Antworten sämtlicher 13 Kreise dem Herrn Christian Valentin von Maienfeld zugewiesen mit dem Ansuchen, einen gedrängten Auszug derselben zu machen. Wir werden nächstens in diesen Blättern wieder darauf zurückkommen und begnügen uns für dies Mal, bloß das Ergebnis anzuführen. Nur 4 Kreise stimmten für Trennung der

bestehenden und mit der Kantonschule verbundenen Lehrerbildungsanstalt, die 9 übrigen Kreise für deren Erhaltung und Verbesserung. Deshalb beschloß die Hauptversammlung, der Vorstand solle den wesentlichen Inhalt der auf diesen Gegenstand bezüglichen Kreisgutachten in den Jahresbericht aufnehmen und dem evangelischen Kantonschulrath einen Vorschlag zur Verbesserung der vorhandenen Lehrerbildungsanstalt eingeben — G. Das Kapitalvermögen des Vereins blieb unverändert. Seine Einnahmen betragen 802 fl. 17 fr., die Ausgaben 699 fl. 2 fr. — So hat der bündnerische Schulverein abermals ein an Früchten mannigfaltiger Art gesegnetes Jahr hinter sich; seine Wirksamkeit greift immer tiefer ein, und um so kräftiger wird auch dieser herrliche Baum gedeihen, weil seine Wurzeln aus dem edelsten Erdreich seine Nahrung ziehen. — Seine diesjährige Hauptversammlung hielt der Schulverein am 25. Juni. Wir werden bald in den Stand gesetzt sein, darüber Bericht zu erstatten.

II In No. 5 der Schulblätter (S 23) haben wir unseren Lesern von der Entstehung und Wirksamkeit des katholischen Schulvereins in Graubünden Kenntniß gegeben, und lassen nun eine Fortsetzung jenes Berichtes folgen. — A. Der große Rath hat durch Beschluß vom 14. Juli v. J. den beiden Schulvereinen den Fortbezug der im Jahr 1833 für die Jahre 1834 bis 1838 bewilligten Unterstützung des Volksschulwesens im Betrag von 1000 fl. jährlich auch für die Jahre 1839 bis und mit 1841 zugesichert, und dieselbe durch einen neuen Beitrag von anderen jährlichen 1000 fl., die zum ersten Mal im Jahr 838 zu beziehen sind, für die nämliche Zeit vermehrt. Ueber die Verwendung der neuen Beiträge wurde von katholischer Seite festgesetzt: 1) Es werden Preise zur Bestellung von Schullehrern oder zur Bildung von Schulfonden in den katholischen Gemeinden bestimmt 2) Der katholische Schulrath hat daraus den Betrag jedes Preises zu bestimmen und an die betreffenden Gemeinden zu verabreichen — je nach Maßgabe der Gegenleistungen der Lehrern und der ökonomischen Lage, in der sie sich befinden. — Jede Gemeinde, welche auf einen Preis Anspruch machen will, muß: a) zur Befoldung des betreffenden Lehrers oder zur Bildung eines Schulfondes das Dreifache oder Sechsfache des ihr zugesicherten Preises leisten, b) die Wahl des Lehrers der Bestätigung des Schulrathes unterwerfen, und c) in Bezug auf die Lehrgegenstände und Schulbücher sich den Anordnungen des Schulrathes unterziehen. — d) Den jährlichen Prüfungen in den betreffenden Gemeinden wird ein Abgeordneter des Schulrathes beiwohnen, welchen dieser aus der Gegend der betreffenden Gemeinde hiezu bezeichnen wird. Der Abgeordnete soll alsdann über das Ergebnis der abgehaltenen Prüfung und die Fortschritte der Schüler im Allgemeinen, so wie auch darüber dem Schulrath Bericht erstatten, ob die von den Gemeinden übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden oder nicht, in welchem letztern Falle sich der Schulrath vorbehält, ihnen die Prämien wieder zu entziehen. —

B. Der Vorstand nahm von diesen Vorgängen Anlaß zu einem Kreis-schreiben an die Mitglieder des Schulvereins und an alle katholischen Bündner, worin er zunächst die Wohlthaten der Volksbildung berührt, einen freundlichen Blick auf das Gedeihen des evangelischen Schulvereins wirft, und dann zu den Bestrebungen des katholischen Schulvereins übergeht, hinsichtlich welcher besonders auf den frühern Bericht verwiesen wird. Unverhohlen wird geklagt, daß die dargebotenen Lehrmittel nicht überall die verdiente Anerkennung und Aufnahme gefunden haben; daß der Eifer in den Untervereinen und einzelnen Mitgliedern trotz des schreienden Bedürfnisses und des im Volke unverkennbaren Sinnes für bessere Schulen wieder erschlafe; daß die anleitenden Ausschreiben des Vorstandes bald sowohl bei den Untervereinen als bei einzelnen Schulfreunden nicht einmal mehr einläßliche Berichte über den wirklichen Stand der Schulen, über Gelingen und Mißlingen vorgelegter Pläne auszuwirken vermögen; daß nur wenige Männer persönliche Anstrengung und wirkliche Opfer darzubringen bereit seien. Ganz besonders aber muß es auffallen, daß die Geistlichkeit, welche eine Hauptstütze des evangelischen Schulvereins ist, den katholischen Verein nicht nur nicht fördert, sondern ihm geradezu widerstrebt. Nur die Geistlichen des Hochgerichts Disentis, Oberhalbstein, der fünf Dörfer und einige andere machen hievon eine bemerkenswerthe Ausnahme. In ihrer Mehrheit also ist die katholische Geistlichkeit der Volksbildung feind, und wer die Verhältnisse Graubündens kennt, der wird begreifen, wie viel mit diesen wenigen Worten gesagt ist. Aber hat diese Geistlichkeit so wenig Einsicht, daß sie die für sie selbst unausbleiblichen Folgen ihres unheiligen Widerstrebens gegen die geistige Hebung des Volkes in naher Zukunft nicht heranrücken sieht? — Begreift sie nicht, daß die Zeit einer auf Blindheit des Volks ruhenden Herrschaft hier bereits vorüber ist und dort ihrem unabwendbaren Ende rasch entgegen geht, und daß Jeder, der aus selbstsüchtigen Gründen hierin hemmend eingreift, früher oder später — aber gewiß — unter den Trümmern seines eigenen Werkes sich seinen Untergang bereitet? — Die edelsten Bestrebungen für Volkswohl haben jeder Zeit auch die größte Schwierigkeiten gefunden; aber das Gute hat noch in der Regel am Ende den Sieg davon getragen, und somit läßt sich hoffen, es werde auch den Bestrebungen des katholischen Schulvereins in Graubünden ein höherer Segen nicht ausbleiben, wenn die leitenden Männer mit Einsicht und gutem Willen unermüdlige Geduld und Ausdauer verbinden.

III. Der große Rath hat kürzlich die Einsetzung eines Erziehungsrathes beschlossen: „Der Erziehungsrath besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten. Diese werden für die Amtsdauer von drei Jahren, nach deren Verfluß sie wieder wählbar sind, durch den kl. Rath frei aus allen Kantonsbürgern, jedoch so gewählt, daß von den drei Mitgliedern zwei der reformirten u. eines der kathol. Confession angehören.“